

Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.5.2017:

Zu TOP 4

Antrag des Bürgermeisters auf Exkammerierung und Übertragung eines Tauschgrundstückes in der Dr.-Dorrek-Straße

„Das Gst.Nr. 745/51 in der Dr.-Dorrek-Straße wird entsprechend der Tauschvereinbarung mit Herrn Peter Lechner aus dem Jahr 1998 unentgeltlich an ihn abgetreten und aus dem öffentlichen Gut exkammeriert. Die Übertragung soll möglichst im vereinfachten Verfahren gem. Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden. „

Zu TOP 5

Antrag des Bürgermeisters auf Exkammerierung eines Grundstückes Gst.Nr. 3268/KG 87011 Vomp und Übertragung an das öffentliche Gut – Gemeinde Vomp

„Das Grundstück Nr. 3268, KG 87011 Vomp, wird aus dem Gutsbesitz des öffentlichen Gutes – Straßen und Wege der Stadtgemeinde Schwaz exkammeriert und im Rahmen einer Schenkung an das öffentliche Gut – Marktgemeinde Vomp übertragen.

Die Übertragung soll im Wege eines von der Abteilung Recht und Sicherheit erstellten Schenkungsvertrages erfolgen. "

Zu TOP 6

Antrag des Verkehrsausschusses auf Verordnung von Parkplatzbodenmarkierungen bzw. Evaluierung von bestehenden in der Winterstellergasse

„Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2007, Top 5, bezüglich der Verordnung von Parkplatzbodenmarkierungen im gesamten Stadtgebiet wird für den Bereich Winterstellergasse von der Pölzbühne bis zum Haus Winterstellergasse 16 (Bettelumkehr) dahingehend geändert, dass dort gilt:

In der Winterstellergasse von der Pölzbühne bis zum Haus Winterstellergasse 16 (Bettelumkehr) wird die Bodenmarkierung gemäß beiliegenden Lageplänen verordnet (Übersichtsplan, Detailplan). Die Parkplätze werden durch die Aufbringung der Bodenmarkierung in der Örtlichkeit kundgemacht.“

Zu TOP 7

Antrag des Verkehrsausschusses auf Evaluierung der verkehrsregelnden Maßnahmen in der Franz-Josef-Straße – ostseitiges Parkverbot

„1/a. Für die Franz-Josef-Straße wird, beginnend vom Stadtplatz bis zur Einmündung der Fuggergasse, für den östlichen Fahrbahnrand für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März eine gebührenfreie Kurzparkzone gem. § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten am Beginn mit dem Zusatz „Anfang“ gem. § 54 StVO 1960, verordnet. Die Verordnung wird mit, durch den

jeweiligen Geltungszeiträumen entsprechenden klappbaren Verkehrszeichen, gemäß beiliegendem Lageplan am Beginn der Franz-Josef-Straße und am süd-westlichen Eck des Hauses Franz-Josef-Straße 4 kundgemacht.

1/b. Für die Franz-Josef-Straße wird, beginnend vom süd-westlichen Eck des Hauses Franz-Josef-Straße 4 bis zum nördlichen Ende der Hans-Sachs-Schule, Franz-Josef-Straße 26, für den östlichen Fahrbahnrand für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober ein Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und für den Zeitraum vom 1. November bis 31. März eine gebührenfreie Kurzparkzone gem. § 52 Ziff. 13d StVO 1960 mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten, am Ende mit dem Zusatz „Ende“ gem. § 54 StVO 1960, verordnet. Die Verordnung wird mit durch den jeweiligen Geltungszeiträumen entsprechenden klappbaren Verkehrszeichen gemäß beiliegendem Lageplan am Beginn am süd-westlichen Eck des Objektes Franz-Josef-Straße 4, am süd-westlichen Eck des Objektes der Hans-Sachs-Schule, Franz-Josef-Straße 26, und am nord-westlichen Eck der Hans-Sachs-Schule, Franz-Josef-Straße 26, kundgemacht.

2. Die Verordnung des Gemeinderates betreffend Halte- und Parkverbote für den östlichen Fahrbahnrand in der Franz-Josef-Straße vom 22. März 2017, TOP 13, wird in den Punkten 1e und 1f durch die vorgenannten Beschlüsse ersetzt und somit dieser Teil der genannten Verordnung aufgehoben. „

Zu TOP 8

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich südwestlich der Liegenschaft Ried 10

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgenden Begründungen den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Herr Josef Kandler führt an, dass sein Vater im Jahr 1967 ein Kaufansuchen zum Erwerb des Grundstreifens südwestlich seiner Liegenschaft gestellt hat, dieses aber vom Bauausschuss und in weiterer Folge vom Gemeinderat abgelehnt wurde mit der Begründung, dass die Wegeverbindung eines Tages nach entsprechendem Ausbau der Erschließung des Gebietes „St. Wolfgang“ dienen könnte und somit eine Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut gegen das öffentliche Interesse wäre.

Weiters wird befürchtet, dass eine Bebauung dieses Grundstückes negative Auswirkungen hinsichtlich Sonneneinstrahlung auf sein Haus hat und aufgrund von Grabungen eine Hangrutschung auf sein Grundstück drohen könnte.

Es wird daher eine Rücknahme der Umwidmung in Bauland gewünscht.

Die Stellungnahme des Herrn Kandler zielt im Wesentlichen darauf ab, dass durch eine Bebauung vor seinem Haus eine negative Beeinträchtigung für ihn entsteht, vor allem hinsichtlich Sonneneinstrahlung. Diese persönlichen Belange können für das

gegenständliche Verfahren in raumordnerischer Hinsicht nicht als maßgeblich erachtet werden.

Der von der Umwidmung betroffene Bereich ist im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinerverbauung nicht als brauner Hinweisbereich für „Rutschung“ gekennzeichnet, auch sonst bestehen keine Gefahrenhinweise. Die Befürchtung einer Hangrutschung ist daher eine rein subjektive Empfindung. Zudem würde durch eine Hangverbauung eher eine Verbesserung als Verschlechterung erzielt werden.

Frau Monika und Herr Ulrich Brandl haben Bedenken, dass aufgrund der Steilheit und geringen Breite der Parzelle unterhalb ihres Hauses im Falle von Grabungs- und Bauarbeiten die Hangstabilität massiv beeinträchtigt und der Hang abrutschen würde. Auch wären Setzungen an ihrem Wohnhaus nicht auszuschließen. Durch Setzen von Ankern zur Hangsicherung könnten durch Erschütterungen Schäden an ihrem Wohnhaus auftreten und hätte eine solche Ankersetzung in ihren Grund eine dauerhafte Wertminderung zur Folge.

Es wird darum ersucht, die Umwidmung nochmals zu überdenken.

Das oben Ausgeführte gilt auch hinsichtlich der Bedenken von Frau Monika und Herrn Ulrich Brandl. Die Befürchtung von Schäden durch Erschütterungen und einer Wertminderung infolge der Setzung von Ankern sind persönliche und auch zivilrechtliche Belange, die für das Umwidmungsverfahren nicht als erheblich betrachtet werden. Allfällige Sicherstellungen und Vereinbarungen dazu sind allenfalls im Bauverfahren zu treffen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 (1) i.V.m. § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 04.07.2016, Zahl 926-2016-00014, im Bereich südwestlich der Liegenschaft Ried 10, im Bereich von Teilflächen der Gst.Nr. 2356, 1338 und 1339, KG 87007 Schwaz. „

Zu TOP 9

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Swarovskistraße 22

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 21.9.2016 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 17.08.2016, Zahl 926-2016-00015 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 26.09.2016 bis 24.10.2016 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme der ARE Austrian Real Estate GmbH, vertreten durch die Rohregger Scheibner Bachmann Rechtsanwälte GmbH, eingelangt:

Die Grundstückseigentümerin spricht sich gegen die geplante Umwidmung aus, weil diese zum einen im Widerspruch zum TROG 2016 stehe und zum anderen einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit darstelle.

Demnach dürfe eine Änderung des Flächenwidmungsplanes nur nach Maßgabe des § 36 TROG 2016 erfolgen und es müsse die angedachte Änderung den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 TROG 2016 entsprechen. Demnach wäre eine Änderung zulässig, wenn ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung bestehe oder die Umwidmung der Abrundung von Widmungsbereichen diene.

Mit der geplanten Änderung wäre jedoch keine der Alternativvoraussetzungen erfüllt. Zunächst würde kein Bedarf einer Widmung als Dienstleistungs- und Schulungszentrum bestehen. Zudem sind bis Ende 2018 Asylwerber untergebracht.

Lediglich der Wunsch der Fa. Tyrolit, auf dem interessierenden Grundstück ein Schulungszentrum zu errichten, könne nicht ausreichen, um einen Bedarf im Sinne des § 36 Abs. 2 TROG 2016 zu begründen.

Da derzeit dieses Grundstück im alleinigen Eigentum der Einschreiterin stehe, käme eine Umwidmung einer Enteignung zugunsten eines privaten Unternehmens gleich, was auch insbesondere vor dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Ruf auf Unversehrtheit des Eigentums jedenfalls unzulässig wäre.

Aufgrund eines notwendigen Ausbietungsverfahrens im Falle der Grundstücksverwertung, das in seinen Grundzügen mit einer öffentlichen Versteigerung bzw. Ausschreibung vergleichbar sei und bei dem sich jedermann beteiligen könne, wäre somit keinesfalls davon auszugehen, dass die Fa. Tyrolit das interessierende Grundstück überhaupt erwerben könne.

Eine Notwendigkeit, um eine Abrundung der Ziele der örtlichen Raumordnung oder des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu erreichen, bestünde gar nicht, es gäbe hierfür nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Weiters würde sich gegenständliche Liegenschaft nicht als zur Errichtung bzw. Verwendung des Gebäudes zum Zweck der Durchführung von Schulungen und Dienstleistungen als an diesen bestimmten Standort gebunden oder besonders geeignet erweisen.

Es sei in den Planungsunterlagen auch nicht angeführt, weshalb das gegenständliche Grundstück samt Gebäude als Dienstleistungs- und Schulungszentrum an diesen bestimmten Standort gebunden oder für diesen besonders geeignet wäre. Der seitens der Stadtgemeinde Schwaz gewählte Begriff „Dienstleistungs- und Schulungszentrum“ erscheine als willkürlich.

Da Schulungszentren und Dienstleister gänzlich unterschiedliche Raumanforderungen hätten, wäre die angedachte Widmungskategorie nicht nur willkürlich sondern stünde sogar mit sich selbst in Widerspruch.

Durch die Umwidmung in eine Sonderfläche „Dienstleistungs- und Schulungszentrum“ würde die momentane Nutzung des Gebäudes als Flüchtlingsunterbringung im Konflikt stehen.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes würde auch dem örtlichen Raumordnungskonzept widersprechen, weil die Gegend, in welcher auch die interessierende Liegenschaft liegt, vorwiegend zu Wohnzwecken zu nutzen wäre.

Weiters würde eine Interessenabwägung fehlen. Eine Änderung der Flächenwidmung in eine Sonderfläche würde das Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses voraussetzen, das Interesse der Einschreiterin als Eigentümerin würde dabei völlig außer Acht gelassen. Auf die wirtschaftliche Interessenslage der Einschreiterin als Grundeigentümerin wäre jedoch Rücksicht zu nehmen.

Die Stadtgemeinde Schwaz sei auf § 75 Abs. 1 TROG 2016 bezüglich Entschädigung infolge einer Wertminderung hingewiesen, wonach Eigentümer von Grundstücken, die von Bauland in Freiland oder in Sonderflächen mit als im Wesentlichen mit im Freiland vergleichbaren Bebauungsmöglichkeiten, gewidmet werden, Anspruch auf Vergütung hätten. Mit gegenständlicher Widmungsänderung würden die Nutzungsmöglichkeit und damit auch der Verkehrswert dieses Grundstückes für die Einschreiterin massiv beschnitten. Sollte die Umwidmung entgegen dem Interesse der Einschreiterin dennoch durchgeführt werden, würde eine angemessene Entschädigung für die eintretende Wertminderung eingefordert werden (Euro 725.150,00).

Die Einschreiterin genieße auch grundrechtlichen Schutz und würde durch die Umwidmung insbesondere im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt.

In Summe wird in der Stellungnahme immer wieder darauf abgezielt, dass der Wunsch eines privaten Unternehmens, der Fa. Tyrolit, keine auseichende Begründung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Kerngebiet in eine standortgebundene Sonderfläche „Schulungs- und Dienstleistungszentrum“ sei und öffentliche Interessen nicht gegeben wären. Die Umwidmung würde auch einen massiven Wertverlust mit sich bringen.

Sollte die Stadtgemeinde Schwaz an ihrem Vorgehen festhalten, sähe sich die Einschreiterin gezwungen, eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof zu veranlassen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Es ist der Stadtgemeinde Schwaz ein Anliegen, dass anstelle des ursprünglichen Arbeitsamtes zukünftig keinesfalls ein Wohnbau entsteht und eine ausschließliche Nutzung für Schulungs- und Dienstleistungszwecke gewährleistet ist. Dies soll mit der entsprechenden Sonderflächenwidmung sichergestellt werden.

Die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung, widerspricht nicht den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 TROG 2016 und es darf somit der Flächenwidmungsplan geändert werden.

Die Argumente der ARE Austrian Real Estate GmbH, vertreten durch die Rohregger Scheibner Bachmann Rechtsanwälte GmbH, zielen im Wesentlichen auf subjektive Empfinden, wie Eingriff in das Eigentumsrecht und Wertminderung des Grundstückes ab.

Bezüglich der Unterbringung von Asylwerbern wird darauf verwiesen, dass diese nur für eine befristete Dauer untergebracht sind und gemäß § 46a Abs. 7 TBO 2011 nicht den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes unterliegen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 (1) i.V.m. § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 17.08.2016, Zahl 926-2016-00015, im Bereich Swarovskistraße 22. „

Zu TOP 10

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst.Nr. 2210 und 2211, Arzberg

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 09.05.2017, Zahl 926-2017-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2210 und 2211, KG 87007 Schwaz, Arzberg 37, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Reitplatz gemäß § 43.1 a TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 11

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Minkusfeld

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 25.04.2017, Zahl BP 158, im Bereich Minkusfeld, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 12

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 74, 76, 78, 80

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 25.04.2017, Zahl BP 159, im Bereich Husslstraße 74, 76, 78, 80, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 13

Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Waldkindergarten am Pflanzgarten

„Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 10.05.2017, Zahl 926-2017-00010 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr. 2307 und 2309/1, KG 87007 Schwaz, Bereich Waldkindergarten am Pflanzgarten, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Waldkindergarten gemäß § 43.1a TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 14

Antrag des Jugend- und Familienausschusses auf Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Volksschulkinder und Festsetzung der dazugehörigen Tarife

„Die Nachmittagsbetreuung wird ab September 2017 weiter ausgebaut.

Im Lore Bichl-Kindergarten wird eine Hortgruppe für 20 Kinder pro Tag mit einer Öffnungszeit von 11.30-17.30 Uhr installiert.

Im Wlasak-Hort werden die Öffnungszeiten um jeweils eine halbe Stunde vormittags und abends erweitert.

Der Hortbetrieb wird ab September 2017 ganzjährig und ganztägig parallel zum Kindergartenbetrieb geführt.

In beiden Volksschulen wird eine Mittagsbetreuung angeboten.

Neue Gebührensituation:

Hort: 11:30 – 17.30 Uhr

| | |
|----------|-------------------|
| 1+2 Tage | € 48,40 pro Monat |
| 3 Tage | € 60,40 pro Monat |
| 4+5 Tage | € 72,50 pro Monat |

Mittagsbetreuung von 11.30 bis 14.00 Uhr

| | |
|--------|-------------------|
| 1 Tag | € 5,00 pro Monat |
| 2 Tage | € 10,00 pro Monat |
| 3 Tage | € 15,00 pro Monat |
| 4 Tage | € 20,00 pro Monat |
| 5 Tage | € 25,00 pro Monat |

Zuzüglich Essensbeitrag – ca. 5 € pro Mittagessen (Altersheim konnte noch keinen genauen Tarif nennen) und 1 € pro konsumierter Jause

Für das oben genannte Angebot wird die notwendige Personalaufstockung genehmigt:

Diese Überschreitungen der im Budget 2017 angesetzten Personalkosten werden genehmigt.

Adaptierungsmaßnahmen:

Der Stadtrat wird ermächtigt notwendige Adaptierungsmaßnahmen entsprechend diesem erweitertem Bedarf vorzunehmen.

Die Adaptierungsmaßnahmen für die neue Gruppe werden vom Land nach Vorlage der Rechnungen mit voraussichtlich 60 % gefördert. „

Zu TOP 15

Antrag des Stadtrates betreffend Ankauf eines UNIMOG, eines Kettenkrans und eines Moped-Autos für den städt. Bauhof

„1. Die Stadtgemeinde Schwaz schafft für die Abtlg. Infrastruktur u. Objektmanagement einen UNIMOG Typ U218 der Fa. Mercedes Benz samt Winterdienstgeräte im Jahr 2017 an. Die Bezahlung erfolgt im Jahr 2018 durch die Aufnahme des Betrages in den Haushalt 2018. Die Anzahlung in Höhe der Mehrwertsteuer erfolgt im Jahr 2017.

2. Die Stadtgemeinde Schwaz schafft für das Lager der Abtlg. Infrastruktur u. Objektmanagement einen Kettenkran zum Preis von € 6.900,-- inkl. MwSt. an.

Die vom Stadtrat bereits dem Grunde nach positiv beurteilten Anschaffungen (UNIMOG, Moped-Auto und Ladekran) werden aus der Haushaltsrücklage des Budgets 2017 bedeckt (mit Ausnahme des Hauptbetrages für die Anschaffung des UNIMOG – Budget 2018). Die dafür notwendigen Mittel werden somit frei gegeben.„

Zu TOP 16

Antrag des Stadtrates betreffend Landesmusikschule Schwaz – Beitritt weiterer Gemeinden

„Die Stadtgemeinde Schwaz erteilt dem Beitrittsantrag der Gemeinden Terfens und gegebenenfalls Gallzein die Zustimmung, als zusätzliche Vertragspartner in das zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Schwaz sowie den Gemeinden Pill, Stans, Vomp und Weerberg abgeschlossene Vertragswerk zur Errichtung der Landesmusikschule Schwaz aufgenommen zu werden. „